



GZ: ABT13-409598/2024-31

Graz, am 22.04.2026

Ggst.: Lt. Verteiler, Kleine Bodenaushubdeponie "Grube  
Deutschmann", Ing. Röck Gesellschaft m. b. H., An der Mur 10,  
8472 Vogau, GSt. Nr. 1766, 229/3, je KG Untervogau,  
Genehmigung Errichtung und Betrieb kl. BAD v. 11.12.2024,  
Auflage

## Kundmachung der öffentlichen Auflage eines Genehmigungsantrages

In folgender Angelegenheit erfolgt die Auflage gemäß § 50 (2) Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I  
Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024:

Mit Eingabe vom 11.12.2024 hat Ingenieurbüro Schneeberger e. U., Am Frauenberg 24, 8430 Leibnitz  
für die Ing. Röck Gesellschaft m.b.H., An der Mur 10, 8472 Vogau um Erteilung einer abfallrechtlichen  
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eine Bodenaushubdeponie mit einer Gesamtkubatur  
von 26.800 m<sup>3</sup> und einer Einbringungsdauer von 10 Jahren auf den Grundstücken Nr. 1766, 229/1,  
229/3, 224/2, 223/4 und 223/1 alle KG 66187 Untervogau angesucht.

Dieser Antrag ist gemäß § 37 Abs. 3 Z 1 AWG 2002 im vereinfachten abfallrechtlichen Verfahren  
abzuhandeln.

Gemäß § 50 (4) haben **Parteistellung** im vereinfachten Verfahren:

- der Antragsteller
- derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll
- das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993

- die Gemeinde des Standortes hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 1 (Bodenaushubdeponien unter 100.000 m<sup>3</sup>) mit dem Recht, die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben
- der Umweltanwalt mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften und hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 2 bis 4 die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen

Die Behörde hat Anträge nach Maßgabe eines vereinfachten Verfahrens für **vier Wochen** aufzulegen.

**Nachbarn** im Sinne § 50 Abs. 2 AWG 2002 haben die Möglichkeit innerhalb der **4-Wochen-Auflagefrist** in das Projekt Einsicht zu nehmen und sich zu den geplanten Maßnahmen innerhalb der 4-Wochen-Frist schriftlich zu äußern. Die Behörde hat auf eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen (siehe § 50 Abs. 2 AWG 2002).

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Unterlagen liegen während der **Auflagefrist** in der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Servicestelle im Erdgeschoss sowie bei der Standortgemeinde Marktgemeinde Straß in Steiermark, zur Einsicht auf.


**Planeinsicht kann bei der Abteilung 13 derzeit nur nach Voranmeldung erteilt werden (Telefonnummer zur Anmeldung: 0316 877 DW 3831 oder DW 3182).**

**Die Auflagefrist beginnt mit 27. April 2026 für die Dauer von 4 Wochen.**

**Rechtsgrundlagen:** § 50 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024

Für den Landeshauptmann  
Der Abteilungsleiter-Stellvertreter i.V.

Josef Lukas  
(elektronisch gefertigt)

 <b>Das Land Steiermark</b>	<b>Unterselchner</b>	Land Steiermark
	<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2026-04-22T12:11:33+02:00
<b>Prüfinformation</b>	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter <a href="https://as.stmk.gv.at">https://as.stmk.gv.at</a>	

Angeschlagen am 24.04.2026

Abgenommen am .....